

**Anordnung eines allgemeinen Betretungsverbotes für Feld-, Flur- und Waldbereiche im Stadtgebiet Lahnstein, Stadtteil Niederlahnstein, am Samstag, den 13.01.2018 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Zur Durchführung einer Treibjagd zur Reduzierung von überhöhten Schwarzwildbeständen ergeht gemäß der §§ 1 Abs. 1, 9, 89, 90 und 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) in der derzeit geltenden Fassung folgende

**ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung:**

Am Samstag, den 13.01.2018 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist das Betreten der Feld-, Flur- und Waldbereiche im Stadtgebiet Lahnstein, Stadtteil Niederlahnstein, verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist der Personenkreis, der in diesem Bereich an der Jagd beteiligt ist, sowie alle Polizei-, Ordnungs- und Rettungskräfte und deren Helfer.

Die betreffenden Waldgebiete sind an den Zuwegungen durch Trassierband kenntlich gemacht.

Begründung:

Durch die vorstehende Verfügung soll eine Gefährdung von Personen durch Schwarzwild oder durch die Jagdausübung ausgeschlossen und ein reibungsloser Ablauf der Jagd gewährleistet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der z. Zt. geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wäre die Durchführung der Jagd zur Reduzierung des Schwarzwildes nicht möglich bzw. stark beeinträchtigt. Eine Treibjagd ist unter Berücksichtigung des Tierschutzes und des Jagdrechtes nur in dieser Zeit vertretbar und sinnvoll. Da durch ein weiteres, bereits jetzt absehbares Anwachsen des Schwarzwildbestandes Gefahren für die Sicherheit und Ordnung drohen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt und erforderlich.

Stadtverwaltung Lahnstein  
- Bürgerdienste, Ordnung, und Verkehr -  
Im Auftrag

gez. Gordon Gniewosz